

Ein Betrieb, ein Tarif

Für Existenz sichernde Arbeitsplätze ohne Sklavenhandel - Schluss mit Leiharbeit!

In Deutschland war die Leiharbeit gesetzlich sehr eingeschränkt. Gewerkschaftsbeschlüsse und selbst das aktuelle SPD-Programm fordern ihr Verbot. Die Fassung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes von 1972 sollte dem sozialen Schutz der LeiharbeiterInnen insbesondere vor Ausbeutung dienen. Beginnend mit der "Faulenzerdebatte" wurde eine menschenverachtende Kampagne zur Verbreiterung und rechtlichen Absicherung der Leiharbeit begonnen. Die durch die Agenda 2010 und die Hartzgesetze ermöglichte Erleichterung und Förderung der Leiharbeit ist ein bewusst eingesetztes politisches Mittel, um im Rahmen der Lissabon-Strategie den gewünschten Niedriglohnsektor auszubauen.

Die jetzige Fassung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes ist Teil von Hartz I. Die Zumutungen der Zumutbarkeitsregeln sorgen dafür, dass sich die Leiharbeit massiv ausdehnt. Der neu verankerte Gleichstellungsgrundsatz (gleiche Arbeit, gleiches Geld, gleicher Urlaub) wurde durch Tarifverträge unterlaufen. Dadurch wird Lohndumping ermöglicht und Normalarbeitsverhältnisse verhindert. Die zeitlich unbegrenzten Leiharbeitsverhältnisse, verbunden mit Niedriglöhnen, die wechselnden Arbeitsplätze und die Unsicherheit des Arbeitsplatzes, machen eine normale Lebensplanung unmöglich.

Die Leiharbeit schwächt nicht nur die Durchsetzungsfähigkeit der Gewerkschaften in den Betrieben, sondern verstößt auch gegen die Würde des Menschen. Deshalb wird in Gewerkschaften darum gekämpft, die verheerenden Folgen der Leiharbeit in den Betrieben und für die Betroffenen wieder zurück zu drängen. Wir unterstützen die Kampagne "Gleiche Arbeit - Gleiches Geld" der IGM in Nordrhein-Westfalen.

Die Leiharbeit ist nicht durch betriebliche und tarifliche Regelungen allein zu beschränken. So wie ihrer Ausdehnung politisch der Boden bereitet wurde, muss sie auch durch politische und gesetzliche Regelungen wieder eingedämmt werden. **DIE LINKE** NRW ist für ein Verbot der Leiharbeit und privatwirtschaftlicher Arbeitsvermittlung. Bestehende Regelungen und Verträge müssen mit kurzen Auslaufzeiten beendet werden, neue Genehmigungen dürfen nicht erteilt werden. Die Förderung von Leiharbeit durch die Bundesagentur für Arbeit ist sofort einzustellen. Die bestehenden Büros der Leiharbeitsfirmen in der Bundesagentur für Arbeit müssen geschlossen werden. Mit einer öffentlichen Aufklärungskampagne müssen die Auswirkungen der Leiharbeit auf Menschen aufgedeckt werden.

DIE LINKE fordert in einem 5-Punkte-Programm unter dem Motto „Ein Betrieb, ein Tarif“, gemeinsam mit den Gewerkschaften und den sozialen Bewegungen, den Einstieg in eine möglichst vollständige Abschaffung der Leiharbeit und die Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen für die Beschäftigten in den Leiharbeitsbetrieben, ohne dabei das Ziel der Abschaffung der Leiharbeit aufzugeben.

1. Begrenzung der Leiharbeitsbeschäftigung

Gemeinsam mit den Gewerkschaften ist eine maximale Obergrenze für die Beschäftigten in der Leiharbeit im Verhältnis zur Stammbesellschaft festzulegen.

2. Ein Betrieb, ein Tarif

DIE LINKE setzt sich gemeinsam mit den Gewerkschaften dafür ein, dass Beschäftigte von Leiharbeitsfirmen bei gleicher Arbeit im Betrieb mindestens auch die gleiche Vergütung erhalten wie die Stammbesellschaft.

3. Einführung einer Flexibilitätszulage

Beschäftigte einer Leiharbeitsfirma erhalten zusätzlich zu ihrer Entlohnung nach Abs.2 eine Flexibilitätsvergütung. Mit dieser Flexibilitätszulage wird für die außergewöhnliche Einsetzbarkeit und die damit verbundenen persönlichen Belastungen der Beschäftigten in der Leiharbeit ein Ausgleich geschaffen.

4. Festlegung einer Befristung für Leiharbeitsplätze

DIE LINKE setzt sich dafür ein, dass Beschäftigte der Leiharbeitsfirmen nur befristet in einem Betrieb beschäftigt werden.

5. Verbot von Leiharbeit in bestreikten Betrieben

Der Einsatz als „Streikbrecher“ ist gesetzlich zu verbieten. Die Leiharbeitsfirmen sind zu verpflichten, ihren betroffenen Beschäftigten während dieser Zeit den vollen Lohn weiter zu zahlen. Über Leiharbeits- und vergleichbare Verträge Beschäftigte müssen vom ersten Tag an als Beschäftigte im Sinne des Betriebsverfassungsgesetzes im Entleihbetrieb gelten.